



Eigentümerwechsel – Umschreibung der Mülltonnen

⇒ **Angaben zum Objekt:** bisherige PK-Nummer (falls bekannt):

Gemeinde: Straße: Hs-Nr.:

⇒ **Angaben zum BISHERIGEN Grundstückseigentümer** (aktuelle Anschrift):

Anrede: Titel:

Vorname:

Nachname:

Straße: Nr.: Zusatz:

PLZ: Ort:

Tel.Nr.: Mobil: Fax Nr.:

⇒ **Angaben zum NEUEN Grundstückseigentümer:**

Anrede: Titel:

Vorname:

Nachname:

Straße: Nr.: Zusatz:

PLZ: Ort:

Tel.Nr.: Fax Nr.: Eigentümer seit:

Zahl der gemeldeten Personen: 1*

Anzahl der Beschäftigten in anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbebetrieben, Arztpraxen usw.): 2*

Hinweise zur notwendigen Tonnengröße siehe zweite Seite

Die Übertragung der vorhandene(n) Mülltonne(n) vom bisherigen auf den neuen Eigentümer erfolgt zum Stichtag (Angabe Datum)

Bitte die Verwertungspflicht für Bioabfälle beachten. Weitere Informationen auf der Rückseite.

(Datum, Unterschrift des bisherigen Grundstückseigentümers)

(Datum, Unterschrift des neuen Grundstückseigentümers)

Es ist zwingend sowohl die Unterschrift des **bisherigen** als auch des **neuen** Grundstückseigentümers notwendig.

Fax-Nr.: 08191/129-5403

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 08191/129-1495 zur Verfügung.

An das
Landratsamt Landsberg am Lech
Sachgebiet 32
Von-Kühlmann-Str. 15

86899 Landsberg am Lech

Verwertungspflicht für Bioabfälle:

Bioabfälle sind gemäß § 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Verwertung zuzuführen. Ist für das Grundstück keine Biotonne angemeldet, müssen die anfallenden Bioabfälle selber kompostiert werden. Ist für ein Grundstück keine Biotonne angemeldet, wird davon ausgegangen, dass die Bioabfälle auf dem Grundstück selber kompostiert werden. Gegebenenfalls werden Kontrollen durchgeführt.

Hinweise!

1*) Notwendige Tonnengröße Privathaushalte:

Im Landkreis Landsberg am Lech wird der Hausmüll 14-tägig abgefahren. Bei der Wahl der Tonnengröße sollten Sie deshalb beachten, dass Sie die gesamten Abfälle, die innerhalb von 2 Wochen anfallen, in Ihrer Tonne unterbringen können. Denken Sie dabei bitte auch an die Zeiten, in denen erfahrungsgemäß mehr Abfälle als üblich anfallen (z.B. Weihnachten) und an mögliche Verschiebungen der Abfuertage durch sonstige Feiertage, usw. Weitere Regelungen für die Hausmüllentsorgung ergeben sich aus der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Landsberg am Lech. Im § 15 Abs. 1 Satz 2 ist bestimmt, dass pro Person ein Tonnenvolumen von mindestens 20 l pro zwei Wochen zur Verfügung stehen muss. Für die Berechnung des notwendigen Tonnenvolumens ist die Zahl der beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen maßgebend.

2*) Notwendige Tonnengröße bei anderen Herkunftsbereichen, z.B. Gewerbebetriebe, Arztpraxen usw.: Gemäß § 7 der Gewerbeabfallverordnung müssen gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden können, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis) überlassen werden. § 15 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Landsberg am Lech regelt, dass in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten z. B. in Gewerbebetrieben mindestens eine Kapazität von 3 l pro Woche für jeden Beschäftigten zur Verfügung stehen muss. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein Betrieb mit bis zu 13 Beschäftigten mindestens eine 80 Liter Tonne oder ein Betrieb mit bis zu 19 Beschäftigten eine 120 Liter Tonne vorhalten muss. Eine Befreiung von dieser Anschlusspflicht, mit der Begründung es würden keine Abfälle anfallen, ist nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass in jedem Gewerbebetrieb Abfälle anfallen, die nicht verwertet werden können. Sollte ein Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein, sind die Abfälle zur Beseitigung am Abfallwirtschaftszentrum in Hofstetten anzuliefern (§ 17 Abfallwirtschaftssatzung).

Nur wenn die umseitigen Angaben vollständig sind, ist eine reibungslose Bearbeitung des Antrags möglich



Landratsamt Landsberg am Lech
Sachgebiet 32
von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech

Kontakt Finanzbuchhaltung:

08191/129-1496
abfallwirtschaft@LRA-LL.Bayern.de
www.abfallberatung-landsberg.de

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats (nur von Grundstückseigentümer möglich)

- nur mit Datum und Unterschrift gültig -

(bitte per Post, per Fax oder als pdf-Anhang per E-Mail zusenden) -

PK-Nr.:	
OBJEKTADRESSE:	
KONTOINHABER:	
ANSCHRIFT DES KONTOINHABERS:	
Tel.-Nr. für Rückfragen:	
KREDITINSTITUT:	
IBAN (max. 22 Stellen)	
SWIFT-BIC (BIC) (8 oder 11 Stellen)	
Zahlungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> WIEDERKEHRENDE ZAHLUNG
Beginn bei Kontoänderung:	<input type="radio"/> SOFORT <input type="radio"/> AB DEM: _____

Unbedingt ausfüllen

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige / wir ermächtigen in jederzeit widerruflicher Weise den Landkreis Landsberg am Lech, zukünftig von meinem / unserem oben genannten Konto die jeweils fälligen Abfallentsorgungsgebühren zum Fälligkeitstag durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Landkreis Landsberg – Kommunale Abfallwirtschaft – gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum, Ort

Unterschrift des Kontoinhabers

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

Hinweise:

1. Bitte reichen Sie das SEPA-Lastschriftmandat **vollständig ausgefüllt und unterschrieben** im Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech ein.

Wichtig: Das Mandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig.

Eine Zusendung via Telefax oder als PDF-Anhang per E-Mail ist ebenfalls möglich.

Fax.: 08191-129-5403

E-Mail: abfallwirtschaft@LRA-LL.Bayern.de

2. Das Lastschrifteneinzugsverfahren ist für Sie und uns der einfachste Zahlungsweg. Sie tragen damit zur Kostenersparnis bei und ermöglichen eine Verminderung des Verwaltungsaufwands. **Derzeit offene Beträge werden abgebucht.** Die Teilnahme ist jederzeit widerruflich, völlig risikolos und erlischt automatisch mit der Abmeldung Ihrer Tonne.
3. Die Lastschriften enthalten die Angabe des Zahlungsgrundes und werden an die von Ihnen mitgeteilte Bank weitergeleitet.
4. Das SEPA-Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden. Es gilt bis zum Widerruf.
5. Beachten Sie bitte, dass Abbuchungen von Sparkonten nicht möglich sind. Sollte sich Ihre Bankverbindung (IBAN oder BIC) ändern, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung. Ein entsprechendes Formular ist im Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech erhältlich. Sie finden ein Formular für das SEPA-Lastschriftmandat auch unter:
www.abfallberatung-landsberg.de/formulare-und-infoblaetter/.
6. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto die erforderliche Deckung aufweist, andernfalls ist das kontoführende Geldinstitut nicht verpflichtet, dem Einzugsauftrag zu entsprechen. **Bei Nichteinlösung der Lastschrift können Rücklastschriftgebühren entstehen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach wiederholt erfolgten Rücklastschriften das SEPA-Lastschriftmandat seine Gültigkeit verliert.**

Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech SG 32/Kommunale Abfallwirtschaft

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Angelegenheiten im Bereich der Kommunalen Abfallwirtschaft gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV), Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und anderen darauf beruhenden Rechtsvorschriften.

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 – 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech; Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

über Ihren Antrag, z. B. Neu-, Um- und Abmeldung der Abfallsammelbehälter des Landkreises Landsberg am Lech, Zusammenschluss zweier benachbarter Grundstücke, entscheiden zu können.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 11 ff. KrWG, §§ 5 ff. BayAbfG, §§ 7 ff. GewAbfV, Art 4 Abs. 1 BayDSG

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Beauftragte Entsorger, Auftragsverarbeiter, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Polizei Gemeinden, andere Landkreise, Bezirke, Sonstige unter der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehende Körperschaften, andere Organisationseinheiten innerhalb der Behörde.

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech gemäß den Vorschriften des Einheitsaktenplans (EAP) gespeichert. Diese betragen in der Regel zwischen einem und sieben Jahren.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung Ihrer Daten.

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Des Weiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.